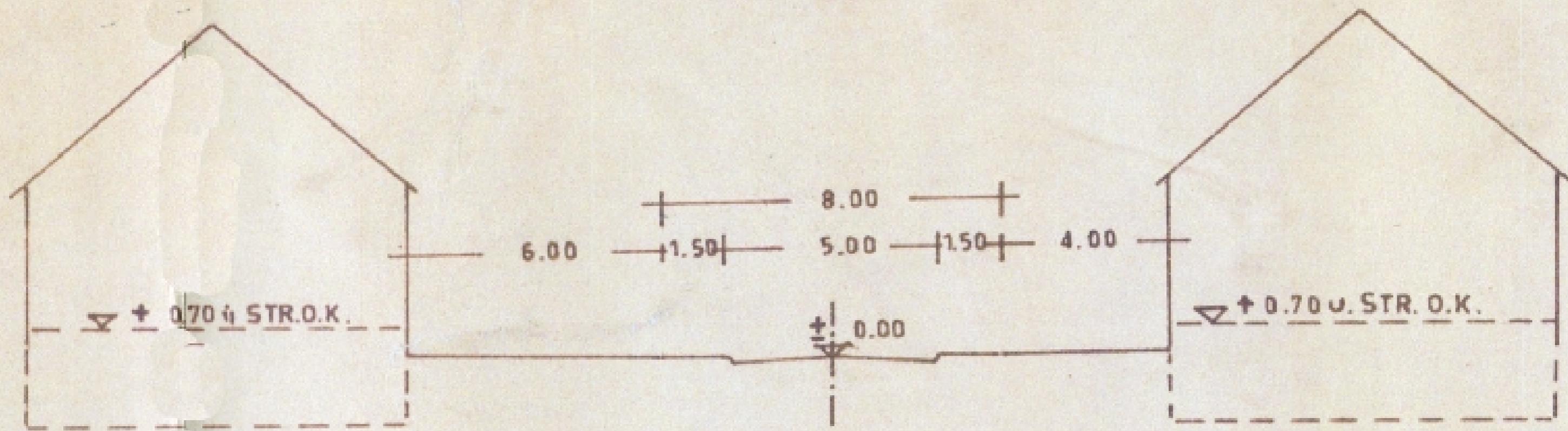


REGELPROFIL A

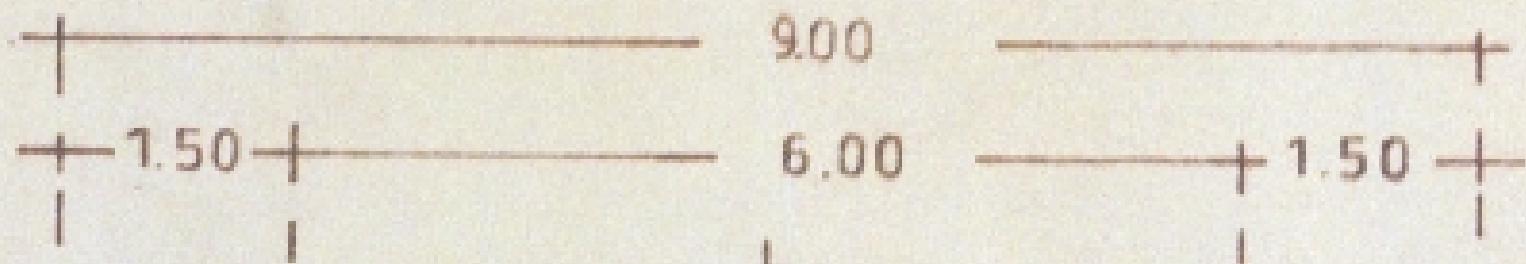
M.1:200



Maurer
Elisabet
Herr Wilhelm Ehem. r. Erno
geb. Gember

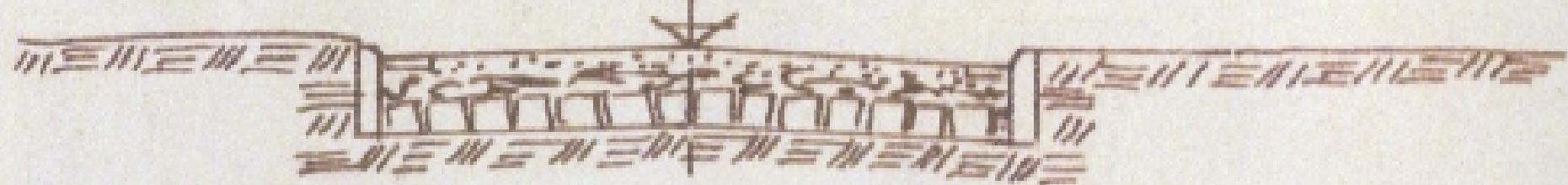
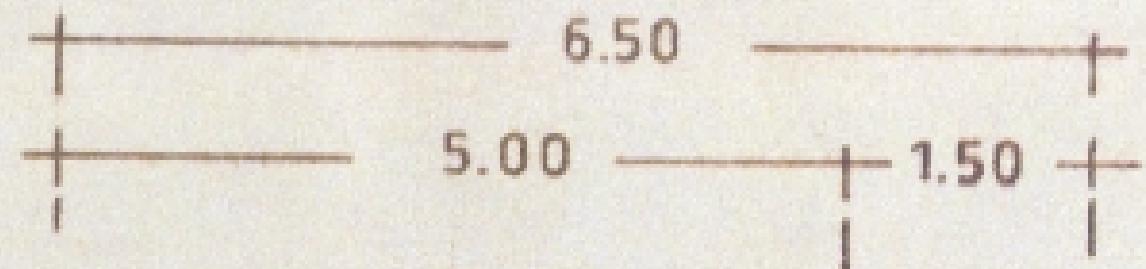
UNTERE LEHMKAUL

M. 1:100



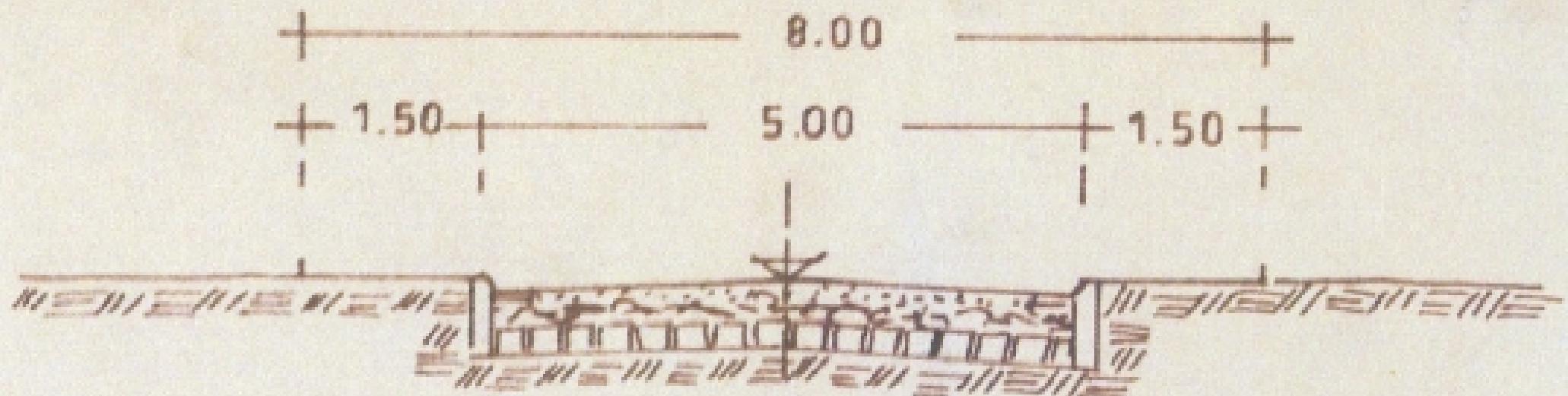
STRASSENPROFIL C

M. 1:100



STRASSENPROFIL A u. D

M. 1:100



, UNTERSTE LEHMKAUL "

der Gemeinde

SCHAFFHAUSEN.

Die Aufstellung des Lebendigungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbauugesetzes (BbauG) vom 2. Juni 1954 (BGBl. I S. 341) wurde vom Amt für diesen Gesetztes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom **11. Mai 1962** erledigt. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde **Schaffhausen** durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle

Festsetzung, en genüge § 9 Abs. 1 und 5 des

Bundesbauugesetzes

	<u>Siehe Zeichnung</u>
1. Geltungsbereich	
2. Art der baulichen Nutzung	
3.1 Baugebiet	<u>Allgemeines Wohngebiet</u>
3.1.1. zulässige Anlagen	<u>s. § 4 (2) Bau NVO</u>
3.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	<u>s. § 4 (3) Bau NVO</u>
3.2 Baugebiet	<u>Entfällt</u>
3.2.1 zulässige Anlagen	<u>Entfällt</u>
3.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	<u>Entfällt</u>
3.3 Mass der baulichen Nutzung	
3.4 Zahl der Vollgeschosse	<u>0,4</u>
3.5 Grundflächenzahl	<u>0,4 bzw. 0,5 bei 2-Geschossen</u>
3.6 Geschossflächenzahl	<u>Entfällt</u>
3.7 Baumassenzahl	<u>Entfällt</u>
3.8 Grundflächen der baulichen Anlagen	<u>Entfällt</u>
4. Bauweise	<u>Offene</u>
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	
6. Stellung der baulichen Anlagen	
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	<u>Siehe Zeichnung</u>
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	<u>464 m²</u>
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	
10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	
11. Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	<u>Entfällt</u>
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	<u>Entfällt</u>
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	<u>Gesamter Geltungsbereich</u>
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	<u>Entfällt</u>
15. Verkehrsflächen	<u>Siehe Zeichnung</u>
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	<u>Siehe besondere Zeichnung</u>
17. Versorgungsflächen	<u>Siehe Zeichnung</u>
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	<u>Siehe Zeichnung</u>
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	<u>Entfällt</u>
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	<u>Siehe Zeichnung</u>
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	<u>Entfällt</u>
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	<u>Entfällt</u>
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	<u>Siehe Zeichnung</u>
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	<u>Entfällt</u>
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	<u>Entfällt</u>
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	<u>Entfällt</u>
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	<u>Entfällt</u>
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	<u>Entfällt</u>

Siehe besondere Anlage

- Fischen, bestimmen entfällt
 - Fliegen, messen nicht entfällt
 - Fliegen, an den Fliegen entfällt
 - Fliegen, für den Abzug der Fliegen entfällt

Digitized by srujanika@gmail.com

Planten- und Blumenbeschreibung

- | | |
|-----------|-------------------------------|
| — | Bestehend = Gebäude |
| — | Geplante Gebäude |
| — | Bestehende Straßen |
| — | Geplante Straßen |
| — | Bestehende Grundstücksgrenzen |
| — | Baulinie |
| — | Baugrenze |
| — | Entwässerungsrichtung |
| — 0 — | Offene Bauweise |
| — 1 u 2 — | Geschosszahl |
| — - - - | Wasserleitung |
| G | Garagen |
| — | Torgarten |
| — | Bordstein |
| — | Neue Grundstücksgrenzen |
| — | Schutzbereich der ISF Leitung |
| — WA — | Allgemeines Wohngebiet |
| — | Öffentliche Grünfläche |

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 FBauG ausgelegen vom 22.11.1963 bis

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 Baug. o. Satzung vom
Gemeinderat am **29. 5. 1963** beschlossen.



Der Bürgermeister
Vorlesungsbüro

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BbauG genehmigt.

Saarbrücken, den 10. 9. 1963
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Büro 1135/63

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 3. Okt. 1963 ortsüblich durchgeführt.

Schaffhausen den 4. Okt. 1963

Der Bürgermeister

Wörnitznotte

ratsamt, Eisenbahnstraße 45–47, Zimmer 14, während der Dienststunden oder bei der Gemeindeverwaltung in Einöd geltend zu machen.

Die Pläne und Beschreibungen können während der Einwendungsfrist beim Landratsamt, Eisenbahnstr. 45–47, Zimmer 14, eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist ist ausschließend.

Homburg, den 4. Juni 1963.

Der Landrat

Im Auftrag

Geibel

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Bahnüberganges in km 34,320 mit Posten 15 der Strecke Saarbrücken – Kaiserslautern und Verbesserung der Einmündung der Bahnstraße an der Straßenüberführung km 33,980 (Homburg–Bruchhof)

Vom 11. Juni 1963.

Die Deutsche Bundesbahn, Bundesbahndirektion Saarbrücken, beabsichtigt die Aufhebung des Bahnüberganges in km 34,320

mit Posten 15 der Strecke Saarbrücken–Kaiserslautern und Verbesserung der Einmündung der Bahnstraße an der Straßenüberführung km 33,980 (Homburg–Bruchhof).

Der derzeitige beschränkte Bahnübergang wird örtlich bedient und von einem Feldweg gekreuzt. Geplant ist der Bau einer Fußwegunterführung in km 34,320 mit Treppenzu- und -abgängen in Ortsbenton. Lichte Weite 1,75 m, lichte Höhe 2,20 m. Die Straßenführung an der Straßenüberführung km 33,980 wird auf einen Halbmesser von 12,00 m verbessert. Nach Durchführung vorstehender Maßnahmen wird der Bahnübergang mit dem Posten aufgehoben.

Dieses Vorhaben wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Bedenken oder Einwendungen innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes an gerechnet, beim Landratsamt Homburg, Eisenbahnstraße 45–47, Zimmer 14, schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Die Pläne und Beschreibungen liegen während der Einwendungsfrist bei vorgenannter Dienststelle zu jedermanns Einsicht offen.

Die Einwendungsfrist ist ausschließend.

Homburg, den 11. Juni 1963.

Der Landrat

Im Auftrag

Geibel

Autoblatt Nr. 34/63, Seite 328

III. Amtliche Bekanntmachungen

1/811 Baupolizeiverordnung zur Änderung der Baupolizeiverordnung für das Gelände an dem Schlaufenglan – Berzberg in St. Wendel

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14 bis 16 des Gesetzes Nr. 471 – Baugesetz (BauG) – vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1159 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 97 (12) des Baugesetzes, wird nach Anhörung des Stadtrates der Stadt St. Wendel mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau die im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 20 vom 14. April 1961, Seite 201/203 veröffentlichte „Baupolizeiverordnung für das Gelände Schlaufenglan – Berzberg in St. Wendel“ wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 (2) erhält folgende Fassung:

„Die Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straßenfläche ist tal- und bergseits wie folgt auszuführen:
Durch eine niedrige Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten (Randbefestigung) oder durch Errichtung einer Mauer in Natursteinen oder in Waschbeton bis zu einer maximalen Höhe von 0,50 m. Außerdem ist je nach Lage eine 0,80 m hohe Hecke hinter der Mauer gestattet.“

§ 2

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 30. Mai 1963.

Der Bürgermeister der Stadt St. Wendel
als Ortspolizeibehörde:
Gräff

2/632 Baupolizeiverordnung für das Gelände „Unterste Lehmkaul“ in der Gemeinde Schaffhausen

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Gesetzes Nr. 471 – Baugesetz (BauG) – vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1159 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 97 (12) Baugesetz wird nach Anhörung des Gemeinderates Schaffhausen mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1

Ortlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des unter diese Verordnung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

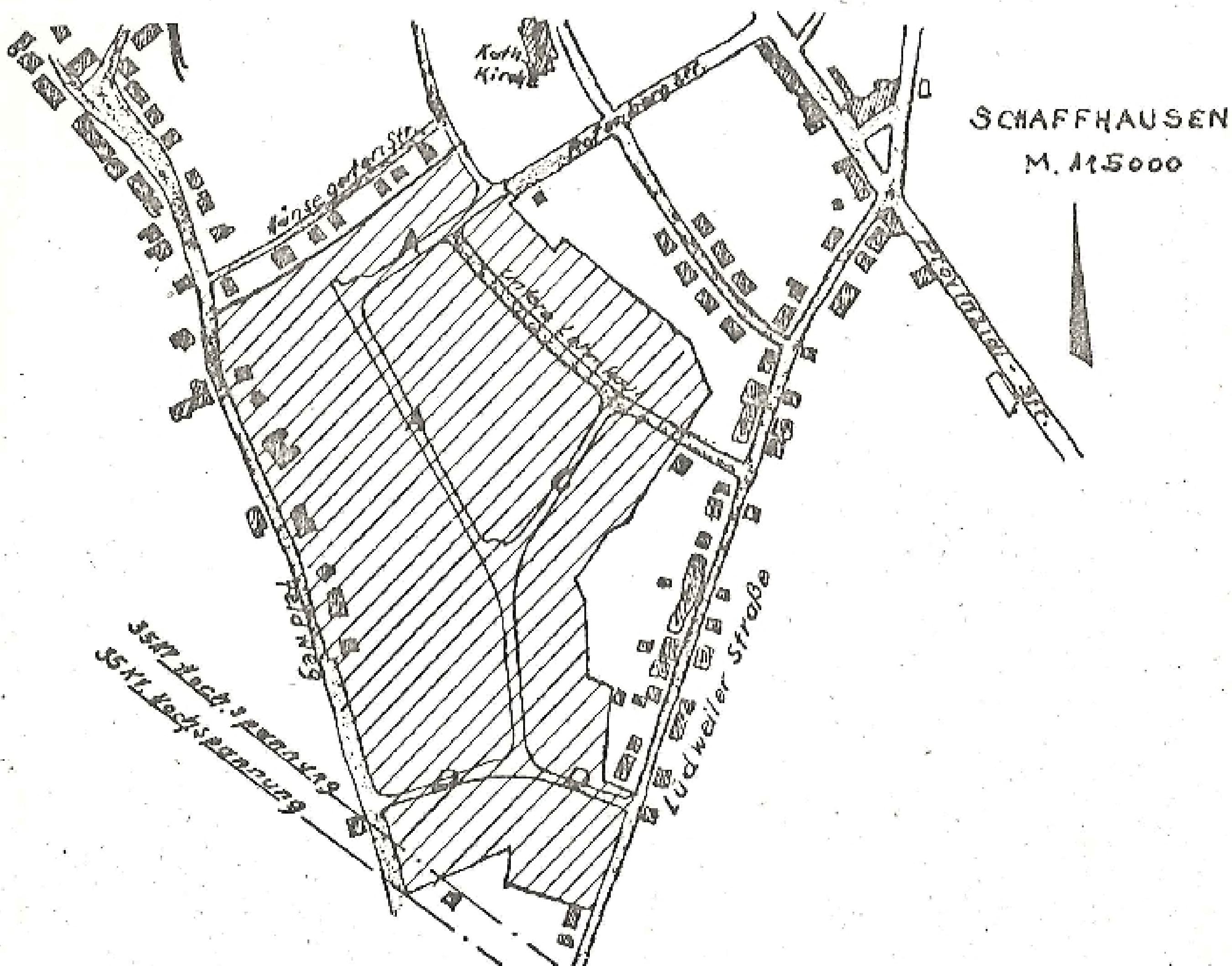
Im Norden: Die nördlichen Parzellengrenzen der Grundstücke auf der Nordseite der Straße „Unterste Lehmkaul“.

Im Osten: Die westlichen Parzellengrenzen der Grundstücke auf der Westseite der Ludweilerstraße.

Im Süden: Die nördlichen Parzellengrenzen der Parzellen 556/103 und 108/30, Flur 6, Gemarkung Schaffhausen, und die Nordseite der Feldstraße.

Im Westen: Eine östliche parallele Linie im Abstand von 25,00 m zur Hänsegartenstraße.

Straßenskizze:



2

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Geschloßhöhen: In den Wohngeschosßen max. 2,80 m, in den Geschäftshäusern im Erdgeschoß max. 3,25 m.
 - (2) Dachform: Es sind nur Satteldächer zugelassen.
 - (3) Dachneigung: Bei eingeschossiger Bauweise 40° , bei zweigeschossiger Bauweise 33° .
 - (4) Kniestock: Bei zweigeschossiger Bebauung ist kein Kniestock zugelassen.
 - (5) Dachaufbauten: Bei Doppelhäusern sind die Dachaufbauten einheitlich zu gestalten.
 - (6) Gestaltung der Doppelhäuser: Doppelhäuser müssen die gleiche Gebäudehöhe, Trauf- und Firsthöhe erhalten und in der äußeren Erscheinung eine Einheit bilden.

3

Gestaltung der Garagen

Die an einer gemeinsamen Grenze zu errichtenden Garagen sind einheitlich zu gestalten.

54

Gestaltung der Einfriedigung

- (1) Zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudeflucht gleichlaufend mit der Straße:
Durch eine niedrige Einfassung aus senkrecht gestellten Beton-

platten, die den Bürgersteig um ca. 0,10 m überragen, und eine 0,80 m hohe Hecke.

- (2) An den seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen vorderer Gebäudeflucht und der Straßengrenze durch eine 0,80 m hohe Hecke.

5

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,— DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zu widerhandelnden herbeizuführen.

6 1

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt 1954, Seite 1214, veröffentlichte, gleichgenannte Baupolizeiverordnung insoweit außer Kraft, als sie mit dieser Baupolizeiverordnung in Widerspruch steht.

Wadgassen, den 5. Juni 1963.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde